



Informationen zur privaten Möblierung in Stuttgart (z. B. Blumenkübel, Pflanztröge, Bänke usw.)

Um die Aufenthaltsqualität an Wohngebäuden zu steigern sowie eine Belebung und Begrünung der Wohnumgebung zu stärken, soll in Stuttgart vermehrt privates Mobiliar (u. a. in Form von Sitzbänken und Pflanzkübeln bzw. -trögen) zum Einsatz kommen. Hierzu besteht für alle Stuttgarter/-innen die Möglichkeit, einen Antrag auf Sondernutzung zur privaten Möblierung nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Voraussetzungen und Gültigkeit

Die Genehmigung zur privaten Möblierung im öffentlichen Raum wird max. für die Dauer von 5 Jahren erteilt. **Wirtschafts- oder Fremdenverkehrswerbung** ist im Rahmen von privaten Möblierungen nicht möglich.

Die Aufstellung ist zulässig, wenn

- das Mobiliar direkt an der Gebäudewand platziert wird,
- ein standfestes, witterungsbeständiges, insbesondere windbeständiges Mobiliar verwendet wird,
- Brandschutzzonen und Rettungswege nicht tangiert sind,
- Zu- und Ausfahrten, Haus- und Geschäftszugänge sowie Ladezonen freigehalten sind,
- das Mobiliar **nicht** auf gemeinsamen Geh- und Radwegen VZ 240, auf getrennten Geh- und Radwegen VZ 241-30 oder auf Gehwegen mit Zusatzschild „Radfahrer frei“ VZ 1022-10 aufgestellt wird

und zusätzlich

bei Bänken

- auf Gehwegen eine Restbreite von mind. 2,0 m verbleibt,
- pro Gebäude max. eine Bank direkt an der Gebäudewand aufgestellt wird, die der Nachbarschaft zur Erholung und zum Austausch dient,
- zu Privatzufahrten ein Abstand von 1,0 m verbleibt,
- die Maße von 0,6 m (Tiefe) und 2,0 m (Länge) nicht überschritten werden,
- ein Mindestabstand von 0,5 m zu Nachbargrundstücken eingehalten ist,

bei Pflanzkübeln bzw. -trögen

- auf Gehwegen eine Restbreite von mind. 1,6 m verbleibt,
- die Maße von 0,6 m (Tiefe) und 1,0 m (Länge) nicht überschritten werden,
- die Höhe mind. 0,6 m beträgt,
- **keine** reine Ansammlung mehrerer Pflanzkübel stattfindet,
- max. je ein Pflanzkübel rechts und links der Eingangstür platziert wird.

Gebühren

Es fallen einmalig Verwaltungsgebühren in Höhe von 76,00 Euro an.

Antragsstellung

Bei der erstmaligen Antragstellung sind zur Prüfung der Voraussetzungen folgende Unterlagen notwendig:

- Antragsformular
- Foto/Grafik des geplanten Mobiliars
- Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung

Bitte reichen Sie den Antrag mit o. g. Nachweisen beim Team Straßenrecht ein. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Teams Straßenrecht gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Telefon 0711 216-91138

Fax 0711 216-9591138

E-Mail: strassenrecht@stuttgart.de